

TELEFAX

Entschuldung 710 - dee

Bern, date: January 11, 1991

Number of pages: 17
(included covering page)

Sender: FEDERAL OFFICE FOR FOREIGN
ECONOMIC AFFAIRS
BUNDESHAUS OST
3003 BERN

TELEFAX NR: 0041-31-61 23 30

J. Al. Reding (phone 31 / 61 22 69)/ R. Denzer (phone 31 /
61 26 39), Development Policy Service, Financing Section II

Receiver: Schweizerische Delegation bei der OECD
z. Hd. von Roger Pasquier

Paris, France

Fax-Nr.: 45 51 03 87 oder 45 51 01 49

Reference: Debt Reduction Action for Niger

Remarks: i) unser Antrag für einen Beitrag zur Entschuldung Nigers,
ii) der Abkommenstext zwischen IDA und der Schweiz,
inklusive Begleitnotiz von Mr. Duvall/Weltbank und iii)
Ankündigung der Unterzeichnung in Washington durch J.-D.
Gerber liegen zur Ihrer Information bei.

Mit freundlichen Grüßen

Signature:



OFAEE

Titre: Participation de la Suisse au plan de désendettement de la République du Niger

1. Par cette proposition, nous soumettons pour approbation une contribution non-remboursable au maximum de 3 millions de US\$ (environ 3.8 millions de francs suisses) pour un plan de désendettement en faveur de la République du Niger. Avec les contributions de la Banque mondiale et de la France (les deux ensemble au maximum 20 millions de US\$), cette contribution permettra d'effacer la plus grande partie de la dette extérieure du secteur publique nigérien auprès des banques commerciales avec un escompte de 82%.

La République du Niger qui figure parmi les pays de concentration de l'aide au développement suisse est fortement endettée et appartient au pays les plus pauvres du monde (revenu par tête 1989: 280 US\$). Avec cette contribution, nous soutenons le programme d'ajustement structurel que le gouvernement nigérien poursuit depuis 1983 avec la participation du FMI et de la Banque mondiale.

2. Cette action est conforme aux principes de notre politique dans le domaine de la coopération internationale au développement.

3.

4.

Paul Ramm

Antrag: Beitrag für die Entschuldung Nigers

Wir beantragen einen Beitrag in der Höhe von maximal 3 Mio US\$ aus dem III. Rahmenkredit für die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit für eine Entschuldungsaktion zugunsten Nigers¹. Zusammen mit Beiträgen von Seiten Frankreichs und der Weltbank soll damit ein grosser Teil der öffentlichen Schulden gegenüber den internationalen Banken mit einem hohen Abschlag liquidiert werden.

1. Einleitung

Nach der in zwei Phasen aufgeteilten Entschuldungsaktion zugunsten Boliviens mit einem schweizerischen Beitrag von insgesamt 9.5 Mio SFr (1988/89) wäre diese Beteiligung zugunsten Nigers der zweite Anwendungsfall in diesem Bereich. Sie erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Weltbank (IDA), welche dazu erstmals nicht-rückzahlbare Mittel aus einer speziell für solche Aktionen geschaffenen Fazilität² zur Verfügung stellt.

2. Verschuldungssituation

Niger wird gemäss Weltbank in die Gruppe der SILICs³ eingestuft. Das Land wies Ende 1989 eine Brutto-Auslandverschuldung von 1.30 Mrd US\$ auf; das verfügbare Brutto-Auslandvermögen (vor allem Währungsreserven) belief sich auf 0.24 Mrd US\$. Von den Gesamtschulden entfielen 87% bzw. 1.13 Mrd US\$ auf den Staat Niger oder waren von diesem garantiert; auf die internationalen Banken entfielen davon 0.13 Mrd US\$; dies entspricht 10% der Gesamtschuld, wobei wegen des nicht-konzessionellen Charakters der Anteil des Schuldendienstes gegenüber den Banken bei 28% lag. Rund 38 internationale, mehrheitlich französische Finanzinstitute haben Guthaben in Niger ausstehend; seitens der Schweiz besitzt nur ein Finanzinstitut Guthaben in Höhe von 1.4 Mio US\$. Der IWF und die Weltbank sind Gläubiger von 52% der Gesamtschuld, die Bilateralen von 25%. Die Schuldendienstquote Nigers dürfte 1990 bei 41% liegen; die gesamte Schuld entspricht 58% des BIP.

Mit dem in den letzten Jahren verfolgten Schuldenmanagement bezüglich der mittel- und langfristigen Auslandschulden möchte die Regierung Nigers eine nachhaltige Schuldendienstfähigkeit sicherstellen. Neben dem Abschluss von praktisch nur noch konzessionellen Darlehensverträgen, welche in Zukunft ein Geschenkelement von mindestens 70% enthalten sollen, gehören Umschuldungen mit den bilateralen und kommerziellen Gläubigern dazu. Auch in diesem Bereich werden weitere Abkommen angestrebt. Folgende Entwicklungen haben sich in den letzten Jahren ergeben:

-
1. falls die verfügbaren Mittel dieses Rahmenkredits nicht ausreichen, werden die 3 Mio US\$ aus dem IV. Rahmenkredit von 840 Mio SFr finanziert
 2. "Debt Reduction Facility for IDA-only Countries"
 3. "Severely Indebted Low-Income Countries"

- Mit dem Pariser Club hat Niger zwischen 1983 und 1988 fünf konventionelle Umschuldungen über einen Betrag von 175 Mio US\$ abgeschlossen. Ende 1988 und 1990 kamen noch zwei weitere Abkommen hinzu, beide zu Toronto-Bedingungen und über einen Betrag von rund 160 Mio US\$.
- Auf der bilateralen Seite hat Frankreich gemäss der Dakar-Deklaration 1989 unilateral rund 60% seiner Entwicklungshilfedarlehen gestrichen.
- Mit der OPEC und anderen, nicht dem Pariser Club angehörenden Staaten bemüht sich Niger um ähnliche Umschuldungskonzessionen, wie sie von den Ländern des Pariser Clubs angewendet wurden. Die Verhandlungen über einen Betrag von 105 Mio US\$ sind zur Zeit im Gange.
- Mit den Banken hat Niger 1984 und 1986 zwei Umschuldungen über einen Betrag von knapp 80 Mio US\$ vereinbart. Wegen Zahlungsschwierigkeiten wurde im März 1989 ein neues Umschuldungsabkommen mit einem tieferen "spread" auf dem Konsolidierungszins unterzeichnet. Aufgrund des sich verschlechternden Staatshaushalts und ungenügender Zuflüsse an Auslandskapital hat Niger Zahlungsrückstände auflaufen lassen, weshalb dieses Abkommen nicht in Kraft getreten ist.
- Im Bereich der privaten Auslandsschulden zeichnet sich eine Restrukturierung des Uranabbausektors zur Wiedererlangung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit ab, indem unter anderem eine 40%-ige Streichung der diesbezüglichen Auslandsschulden und die Umschuldung der restlichen Darlehen mit den Aktionären und Gläubigern (unter anderem Banken) diskutiert werden soll. Verhandlungen sind zur Zeit im Gange.

Im Gefolge dieser Aktionen konnte unter anderem die staatliche Schuld im Jahre 1989 um rund 250 Mio US\$ abgebaut werden; entsprechend ergaben sich auch Reduktionen beim öffentlichen Schuldendienst (von 37% auf 31%), wobei allein dieser aber immer noch einem jährlichen Abfluss in Höhe von 5% des BIP entspricht. Trotz dieses Schuldenmanagements bleibt die Verschuldungssituation Nigers relativ prekär.

3. Wirtschaftliche Situation

Niger gehört mit einem Pro-Kopf-Einkommen 1989 von 280 US\$ zur Gruppe der ärmsten Länder (LLDC). Das reale BSP pro Kopf schrumpfte in der Periode 1965-88 um durchschnittlich 2.3% pro Jahr, das Bevölkerungswachstum 1980-88 lag bei jährlich 3.5%. Die Investitionsquote steht bei nur 10% des BIP. Die wichtigsten Sozialindikatoren zeigen auch im Vergleich mit anderen Ländern südlich der Sahara tiefe Werte an⁴. Die Struktur der Volkswirtschaft ist mehrheitlich durch die landwirtschaftliche Subsistenzproduktion gekennzeichnet, wobei der formale Sektor durch den Staat und die Unternehmen im Uranabbau dominiert wird. 75% seiner Deviseneinnahmen resultieren aus Uranexporten. Das Wirtschaftspotential Nigers ist angesichts der vorhandenen Ressourcen und aufgrund der

4. eine Lebenserwartung von 44 Jahren, eine Kindersterblichkeit von 133 auf 1000 Geburten, eine Analphabetenquote von 86% und eine Netto-Einschulungsquote in der unteren Stufe von 29%.

geographischen Grenzlage relativ beschränkt und stark von externen Rahmenbedingungen abhängig.

Ende der 70-er, anfangs der 80-er Jahre verzeichneten die Uranpreise parallel zu den anderen Rohstoffpreisen einen Aufschwung. Die erhöhten Exporteinnahmen und die damals positiven Preisaussichten öffneten Niger einen weiten Zugang zu kommerziellen Darlehen, mit denen aber vor allem das Wachstum der öffentlichen Ausgaben finanziert wurde. Der Rohstoffpreiszusammenbruch im Zusammenhang mit der weltweiten Rezession von 1982 und die beschränkten Kapazitäten der Regierung Nigers, eine interne Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen vorzunehmen, liessen ein hohes Defizit im Staatshaushalt und in der Ertragsbilanz entstehen. Gleichzeitig entstanden durch die externen Zahlungsverpflichtungen hohe Schuldendienstquoten.

In der Folge wurden verschiedene Wirtschaftsreformprogramme initiiert: Stand-by-Abkommen, SAF und ESAF unter dem IWF, sowie Strukturanpassungskredite der IDA. Ebenso beteiligten sich die Regierungen der Geberländer in Form von Kofinanzierungen und bilateralen Aktionen. Im September 1990 wurde ein PFP (Policy Framework Paper) für die Jahre 1990-93 erstellt und ein zweites ESAF mit dem IWF abgeschlossen. Angestrebt wird eine Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und des Staatshaushaltes vor allem durch eine disziplinierte Fiskal- und Geldpolitik. Die Erfolge hängen auch von der Verfügbarkeit konzessioneller Darlehen und von der Möglichkeit der Schuldenreduktion ab. Die erwarteten makroökonomischen Resultate werden nur sehr langsam eine Besserung anzeigen. So dürfte das Pro-Kopf-Einkommenswachstum jährlich zwischen 0.5 bis -0.5% liegen. Analog sind nur minimale Verbesserung bei der nationale Sparquoten zu erwarten, wobei die Ersparnisse immer noch nur mit 40% zu den Investitionen beitragen. Das Ertragsbilanzdefizit dürfte gegen 1993 um 2 Prozentpunkte tiefer liegen (ca. 8% des BIP).

4. Entschuldungsplan mit den Banken

Mit einem Betrag von insgesamt 20 Mio US\$ (Höhe der Zusagen der Geber noch nicht definitiv: maximal 10 Mio US\$ der Weltbank aus der IDA-Entschuldungsfazität, 7-10 Mio US\$ von Frankreich und maximal 3 Mio US\$ der Schweiz) könnten die gesamten kommerziellen mittel- bis langfristigen Bankenschulden des öffentlichen Sektors ausgelöst werden. Diese Schulden betragen rund 111 Mio US\$. Hinzu kommen Zinsrückstände von 16 Mio US\$. Die Weltbank koordiniert die Aktion, und es ist beabsichtigt, dass die BCEAO⁵ als Finanzintermediär auftritt⁶. Die Entschuldungsaktion enthält wegen der unterschiedlichen Behandlung im regulatorischen und rechtlichen Bereich bei den einzelnen Banken zwei Optionen, beide sind aber finanziell gleichwertig⁷. Die beiden Optionen sind:

- a) Schuldenswap, bei dem die vorhandenen Forderungen zu einem nominalen Wert von 18% in kurzfristige, das heisst auf 60 Tage laufende, zinslose Forderungen umgewechselt werden. Am Ende der Fälligkeit werden diese neuen Forderungen mittels der

5. "Banque Centrale des Etats de l'Afrique de l'Ouest"

6. BCEAO wird als Finanzintermediär bzw. als direkter Garant der Schuldzahlung eingeführt (betreffend "negative pledge clause")

7. der Gegenwartswert der Option b) entspricht genau dem de facto Verkaufswert der Option a)

Geberbeiträge über die BCEAO beglichen. De facto handelt es sich um einen Schuldenrückkauf zu einem Preis von 18 cts per US\$ (Abschlag von 82%)⁸.

- b) Schuldenswap, bei dem die vorhandenen Forderungen zum gleichen nominalen Wert in zinslose, auf US-Dollar lautende Schuldscheine der Regierung Nigers mit einer Laufzeit von 21 Jahren umgewechselt werden; die Schulden sind am Ende der Laufzeit fällig. Diese Schuldscheine werden durch erstklassige amerikanische Wertschriften (AAA US Treasury Zero Coupon Bonds) mit gleicher Laufzeit gedeckt; letztere werden mit den bereitgestellten Mitteln der Geber gekauft.

Es wird davon ausgegangen, dass die Banken auf Zinsrückstände verzichten; dies reduziert de facto die Preisofferte. Der im Vergleich zur Entschuldungsaktion im Fall von Bolivien (Abschlag 89%) höhere Preis erklärt sich vor allem durch die Tatsache, dass Niger bis Ende 1988 den Schuldendienst gegenüber den kommerziellen Banken aufrechterhalten hat (Bolivien nur bis 1984); der Sekundärmarktpreis lag Ende 1988 bei über 50 cts per US\$, Ende 1989 bei 37 und im Oktober 1990 bei 26.

Falls die Banken insgesamt weniger als 100% ihrer Forderungen in die Entschuldungsaktion einbringen, werden die Beiträge der Weltbank, Frankreichs und der Schweiz im Verhältnis ihrer Zusagen gekürzt; im Fall, dass weniger als 70% der gesamten Bankforderungen innerhalb einer noch zu definierenden Frist offeriert werden, behalten sich die Geber eine Annullierung der gesamten Aktion vor. Banken, welche sich nicht an dieser Aktion beteiligen, sollen nicht bevorteilt werden (Free Rider-Problematik); dies wird durch den zu erwartenden Verzicht des IWF auf Erfüllung der Schuldendienstpflicht gegenüber kommerziellen Forderungen bei den Performance-Kriterien der Anpassungspolitiken erreicht.

In der Ausarbeitung des Entschuldungsplans wurde auf die Errichtung von Gegenwertfonds angesichts der angespannten Budgetsituation und der Kontrolle des Staatshaushalts durch die Bretton-Woods-Institutionen im Rahmen ihrer laufenden Programme verzichtet. Hinzu kommt, dass Niger zur CFA-Zone gehört, bei welcher die interne und externe Konvertibilität gewährleistet ist.

Zusammen mit der Entschuldungsaktion der Banken, den Auswirkungen vergangener Umschuldungsaktionen und der in naher Zukunft zu erwartenden Um- und Entschuldungen der bilateralen Gläubiger, dem erwarteten Zufluss an konzessionellen Darlehen und den Massnahmen in der Wirtschaftsreformpolitik soll eine Reduktion der öffentlichen Schuld von 51% auf 33% des BIP erreicht werden (1998 gegenüber 1990), was die gesamte Schuldendienstquote von 41% auf 20% senken würde. Angesichts der auch in Zukunft vorhandenen wirtschaftlichen und strukturellen Probleme Nigers ist die Entschuldungsaktion mit den Banken ein zwar nötiger und entsprechend der Auswirkungen signifikanter, aber nicht hinreichender Beitrag zur nachhaltigen Verbesserung der Situation.

8. die Umwandlung in neue Forderungen ("novation") wurde aus juristischen Gründen eingeführt (betreffend ursprünglicher "prorata sharing clause")

5. Rahmen für die Gewährung einer Beteiligung der Schweiz

Folgende Gründe sprechen für ein Engagement der Schweiz, wobei die positiven Effekte einer Entschuldungsaktion angesichts der geschilderten Rahmenbedingungen erst mittelfristig und nur bei einem gewissen Erfolg der Anpassungsmassnahmen zum Tragen kommen werden:

- Niger gehört zu den ärmsten, hochverschuldeten Ländern.
- Niger gehört zu den Konzentrationsländern der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen der DEH; eine Schuldenreduktion dürfte dazu beitragen, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dieser Zusammenarbeit zu verbessern. Seitens des BAWI wurden in der Vergangenheit keine Darlehen oder Hilfen an Niger vergeben, die ERG besitzt keine Forderungen aus Konsolidierungen, die schweizerischen Banken haben gemäss SNB-Statistik ihrerseits Kreditguthaben in der Höhe von unter 1.5 Mio SFr gegenüber dem privaten Sektor ausstehend.
- die Entschuldungsaktion steht in einem grösseren Rahmen, sie wird durch die Weltbank und Frankreich unterstützt. Unsere Bedingungen - Auslösung eines grossen Volumens der bestehenden Schulden gegenüber kommerziellen Gläubigern und Vorhandensein eines grossen Abschlages - sind erfüllt.
- das auszulösende Schuldenvolumen ist gemessen an der gesamten Auslandverschuldung Nigers zwar nicht sehr gross, angesichts des nicht-konzessionellen Charakters der unter die Entschuldungsaktion fallenden Schulden wird der gesamte Schuldendienst aber beträchtlich reduziert; ebenfalls sind mittelfristig auch Verbesserungen bei den kurzfristigen Handelskreditkonditionen zu erwarten.
- ein seit mehreren Jahren verfolgtes Schuldenmanagement mit den Hauptgläubigern.
- ein vom IWF und der Weltbank unterstütztes Wirtschaftsreformprogramm seit 1983, mit mittelfristiger Ausrichtung bis 1993.

6. Rechtliche Grundlagen

Der rechtliche Rahmen für den vorgeschlagenen Beitrag bildet das Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit vom 19. März 1976. Gemäss Anhang der Verordnung vom 12. Dezember 1977 betreffend die Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe liegt die Finanzkompetenz für Massnahmen der bilateralen Finanzhilfe, welche Ausgaben zwischen 1 bis 5 Mio beinhalten (3 Mio US\$: ca. 3.8 Mio SFr), und für die das BAWI zuständig ist, beim EVD mit Zustimmung des EDA und des EFD.

7. Rahmenkredit

Der für diese Entschuldungsaktion vorgesehene Beitrag in der Höhe von maximal 3 Mio US\$ wird dem III. Rahmenkredit von 430 Mio SFr für die Weiterführung der wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit (BB vom 8.10.1986) belastet; falls die verfügbaren Mittel dieses Rahmenkredits nicht ausreichen, werden die 3 Mio US\$ aus dem IV. Rahmenkredit von 840 Mio SFr finanziert (BB vom 3.10.1990). Die entsprechenden Ausgaben werden unter dem III. Rahmenkredit dem Instrument "Zahlungsbilanzhilfe" zugerechnet; sie sind im Budget 1991 unter der Rubrik 703.3600.301 "Finanzhilfeschenkungen Entwicklungshilfe" vorgesehen.

11

FROM: WORLD BANK US-LEGAD

TO: 0041 31 61 23 30

JAN 2, 1991

2:46PM

P.01

(3-88)

WASHINGTON, D.C. 20433

U.S.A.

FACSIMILE TRANSMITTAL FORM
(see instructions)

- 3. Jan. 1991

7 30

DATE: January 2, 1991

NUMBER OF PAGES: 9 (including this page)

FROM: Thomas A. Duvall, III

Ext: 81513

Dept/Div Nos 151/08

TO: COMPANY/ORGANIZATION: Federal Office of Foreign Economic Affairs
CITY AND COUNTRY : Berne, Switzerland
FOR ATTENTION OF : Jorg Al. Reding

FACSIMILE/ TELEFAX NO.: (41-31) 6123 30

SUBJECT: Niger

TELEX AND FACSIMILE SECTION USE ONLY	
MSG. NO	
DURATION OF CALL	MINS.

Bundesamt für Aussenwirtschaft	
No.	Niger 8612
EE	
R - 3. JAN. 1991	
real	
Kopie an	

Please find attached a revised draft of the proposed Contribution Agreement. On December 20, 1990, the Executive Directors of the Bank and the Association approved the proposed grant to Niger in an amount of up to \$13 million. This amount was selected because of the uncertainty as to the actual U.S. Dollar equivalent amount required to permit the exchange of all of Niger's outstanding debt, which will only be known on the date the reference rate is fixed. This date will be the date two business days before the offer is made to the banks, which is now tentatively scheduled for January 11.

The \$13 million amount approved by the Executive Directors is contingent upon the signing of the Contribution Agreement with the Government of Switzerland in the amount of \$3 million. The Contribution Agreement will need to be signed before the Grant Agreement is signed with Niger and BCEAO. This date has not yet been fixed, but I suspect it will be no later than January 11.

Could you please let me know as soon as possible if the attached draft of the Contribution Agreement is acceptable to your Government and if it is feasible for the Government to execute it by January 11.

If so, I will send execution copies of the Contribution Agreement to you by courier.

Thank you for your cooperation in this matter. Best wishes for the New Year.

cc: Messrs. Bauer, Brun

*Alincerely,
Tom Duvall*

Transmission authorized by: _____

Original to be returned to: _____ Room No. _____
If you experience any problems with this transmission, call us back as soon as possible.
Phone: (202) 458-1513
Facsimile (TELEFAX): (202) 477-0121 (4 lines)
TELEX: RCA - 248423 WORLDBK; ITT - 440098 WORLDBANK;
FTCC - 82987 WORLDBK; TRT - 197688 WORLDBANK; WUI - 64145 WORLDBANK

Draft
January 2, 1991

CONTRIBUTION AGREEMENT

(for the proposed grant from the Debt Reduction Facility for IDA-Only
Countries to the Banque Centrale des Etats de l'Afrique de l'Ouest
for the Debt Reduction Program of the Republic of Niger)

BETWEEN

THE GOVERNMENT OF SWITZERLAND

AND

INTERNATIONAL DEVELOPMENT ASSOCIATION

Dated: January __, 1991

CONTRIBUTION AGREEMENT

Agreement, dated January _____, 1991 between THE GOVERNMENT OF SWITZERLAND and INTERNATIONAL DEVELOPMENT ASSOCIATION (IDA), as administrator of the Debt Reduction Facility for IDA-Only Countries (the Facility), to provide for the contribution by Switzerland and the administration by IDA of certain funds to the Facility pursuant to Resolutions No. 89-13 and No. IDA 89-4 (the Resolutions) of the Executive Directors of the International Bank for Reconstruction and Development (IBRD) and IDA.

WHEREAS, the purpose of the Facility is to provide grants to assist in the reduction of commercial debt of eligible member countries of IDA;

WHEREAS, the Executive Directors of the International Bank for Reconstruction and Development (the Bank) and IDA have approved a grant from the Facility to the Banque Centrale des Etats de l'Afrique de l'Ouest (BCEAO) for a debt reduction program (the Program) of the Republic of Niger (Niger);

WHEREAS, Switzerland has indicated to IDA its agreement in principle to make a contribution to the Facility for the Program;

WHEREAS, IDA, as administrator of the Facility, is prepared to accept the contribution upon the terms and conditions hereinafter set forth;

NOW THEREFORE, the parties hereto hereby agree as follows:

.....

ARTICLE I

Administration of the Contribution

Section 1.01. Switzerland shall make a contribution of three million United States Dollars (US\$ 3,000,000) (the Contribution) to the Facility for the Program.

Section 1.02. Switzerland shall deposit the amount of the Contribution in United States Dollars in Account-T of IDA with the Federal Reserve Bank of New York (the Account) no later than February 15, 1991. The Contribution shall be administered by IDA in accordance with the terms of the Resolutions and this Agreement. If any provision of the Resolutions is inconsistent with a provision of this Agreement, the provision of this Agreement shall govern. The Contribution shall be kept separate and apart from the funds of IBRD and IDA. The funds in the Account attributable to the Contribution may be commingled with other trust fund assets maintained in the Account and shall be freely exchangeable by IDA with other currencies as may facilitate their administration.

Section 1.03. IDA shall be entitled to disburse the Contribution funds in the Account for the Program. IDA shall, as administrator of the Facility, enter into a grant agreement with Niger and BCEAO (the Grant Agreement), substantially in the form attached hereto. Disbursements shall

- 3 -

be made in accordance with the provisions of the Grant Agreement in accordance with IDA's applicable procedures.

Section 1.04. IDA shall exercise the same care in the discharge of its functions under this Agreement as it exercises with respect to the administration and management of its own credits and shall have no further responsibility to Switzerland in respect thereof.

Section 1.05. IDA may invest and reinvest the funds in the Account attributable to the Contribution pending their disbursement, and the income from any such investment or reinvestment shall be credited to the Facility.

ARTICLE II

The Operation

Section 2.01. IDA shall have the sole responsibility for the evaluation of the Program and will, at the request of Switzerland, keep Switzerland informed of the progress of the Program. In the event the grant funds provided under the Grant Agreement are not fully withdrawn, IDA shall promptly return to Switzerland its pro rata share of such unwithdrawn funds.

- 4 -

Section 2.02. As soon as practicable after the grant for the Program has been fully disbursed, IDA shall furnish to Switzerland a report on the Program.

ARTICLE III

Records; Accounts

Section 3.01. IDA shall: (a) maintain separate records and ledger accounts in respect of the resources of the Facility for the Program, the commitments to be financed out of the Facility for the Program, and the receipt and disbursements of funds in the Facility for the Program. As soon as practicable after the disbursement of the grant for the Program, IDA shall furnish to Switzerland a detailed financial statement for the Facility's resources for the Program, together with a report by IDA's external auditors with respect thereto.

ARTICLE IV

Consultation

Section 4.01. Switzerland and IDA shall consult from time to time at the request of each other on all matters arising out of this Agreement and other matters of common interest concerning the Program.

ARTICLE V

Effectiveness; Termination

Section 5.01. This Agreement shall become effective as of the date first above written and shall terminate on the date on which the Grant Agreement shall have terminated in accordance with its terms.

Section 5.02. Upon termination of this Agreement, unless the parties agree on another course of action, IDA shall return to Switzerland its pro rata share of any repayments received by IDA pursuant to the Grant Agreement.

ARTICLE VI

Miscellaneous

Section 6.01. This Agreement may be amended only by written agreement of the parties hereto.

Section 6.02. Any notice or request required or permitted to be given or made under this Agreement and any agreement between the parties contemplated by this Agreement shall be in writing. Such notice or request shall be deemed to have been duly given or made when it shall be delivered by hand or by mail, telegram, cable, telex or rapifax to the party to which

- 6 -

it is required or permitted to be given or made at such party's address hereinafter specified or at such other address as such party shall have designated by notice to the party giving such notice or making such request.

The addresses so specified are:

For Switzerland:

Federal Office for Foreign Economic Affairs
Federal Department of Public Economy
CH-3003 Berne, Switzerland

Telex: 911 340 EDA CH
Facsimile: 41 31 61 23 30

For International Development Association:

International Development Association
1818 H Street, N.W.
Washington, D.C. 20433
United States of America

Attention: Director, Sahelian Department (AF5),
Africa Regional Office

Cable Address:	Telex:
INDEVAS	197688 (TRT),
Washington, D.C.	248423 (RCA)
	64154 (WUI) or
	82987 (FTCC)

Facsimile:
(202) 477-6391

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned duly authorized thereto, have signed this Agreement in two copies, one for Switzerland and the other for IDA.

GOVERNMENT OF SWITZERLAND

By _____

INTERNATIONAL DEVELOPMENT ASSOCIATION

By _____



11. Jan. 1991 7 30

-1-

TELEFAX

Washington D.C., den 10. Januar 1991

12.00h

Anzahl Seiten, inkl. Deckblatt: - 1 -

Absender : Schweizerische Botschaft
Washington, D.C.
Fax-No.: (202) 387-2564
Tel.: (202) 745-7900

Empfänger (direkt): E V D / B A W I
Herrn Jürg Al. Reding

Bundesamt für Aussenwirtschaft	
No.	<i>Wigger 1111</i>
EE	
R	11. JAN. 1991
<i>red</i>	
Kopie an	

Gegenstand Entschuldungs-Abkommen Niger

Die Unterzeichnung des Entschuldungs-Abkommens Niger wird morgen, Freitag, 11. Januar 1991, um 13.00 Uhr stattfinden.

Mit freundlichen Grüssen

J.D. Gerber
Jean-Daniel Gerber